
Feuerwehr-
reglement



der Gemeinde
Salgesch

Gemeinde Salgesch

Feuerwehrreglement

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1 Gleichstellungsgrundsatz	3
Art. 2 Aufgaben der Feuerwehr	3
2. ORGANISATION, AUFGABEN UND KOMPETENZEN	4
Art. 3 Gemeinderat	4
Art. 4 Feuerkommission	5
Art. 5 Feuerkommissionspräsident	6
Art. 6 Feuerwehrkommandant	6
3. FEUERWEHRDIENST UND FINANZIERUNG	6
Art. 7 Dienstpflicht	6
Art. 8 Befreiung von der Dienstpflicht	7
Art. 9 Finanzierung (Ersatzabgabe)	7
Art. 10 Befreiung von der Ersatzabgabe	8
4. SOLLBESTAND AUSRÜSTUNG, MATERIAL UND EINRICHTUNGEN	9
Art. 11 Bestand und Gliederung der Feuerwehr	9
Art. 12 Material des Feuerwehrkorps	9
5. INSTRUKTION	10
Art. 13 Übungen	10
Art. 14 Kurse	11

6. ALARMORGANISATION	11
Art. 15 Brandentdeckung	11
Art. 16 Mittel und Ablauf der Alarmierung	12
Art. 17 Alarmquittierung	12
7. EINSATZ	12
Art. 18 Einsatzleiter	12
Art. 19 Fremdhilfe	13
8. SOLD, ERWERBSAUSFALLENTSCHÄDIGUNG, VERPFLEGUNG	13
Art. 20 Entschädigungen	13
Art. 21 Verpflegung und Unterkunft	14
9. VERSICHERUNGEN	14
Art. 22 Gemeinde	14
Art. 23 Feuerwehrkommandant	14
10. STRAFBESTIMMUNGEN	15
Art. 24 Unentschuldigtes Fernbleiben bei Übungen	15
Art. 25 Disziplin an Übungen und Einsätzen	15
Art. 26 Strafen und zuständige Behörde	16
Art. 27 Verfahren	16
Art. 28 Anwendbares Recht	16
11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	17
Art. 29 Ersatzabgabe	17
Art. 30 Inkraftsetzung	17

Die Urversammlung der Gemeinde Salgesch

eingesehen den Artikel 4, Absatz 2 der Bundesverfassung;

eingesehen die Artikel 31, Absatz 1, Ziffer 1 und 42, Absatz 3 der Kantonsverfassung;

eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. November 1977 zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente (GSFN);

eingesehen das Vollziehungsreglement vom 4. Oktober 1978;

eingesehen das Reglement vom 4. Juli 1990 zur Änderung des Vollziehungsreglementes vom 4. Oktober 1978;

eingesehen das Dekret vom 20. Juni 1996 betreffend die Änderung des GSFN vom 18. November 1977

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gleichstellungsgrundsatz

Die in diesem Reglement verwendeten Personen-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Mann und Frau.

Art. 2 Aufgaben der Feuerwehr

¹ Die Feuerwehr der Gemeinde Salgesch übernimmt folgende Aufgaben:

- a) Rettung von Menschen, Tieren, Liegenschaften und Mobilien;
- b) Treffen geeigneter Massnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von Bränden und Explosionsgefahren;
- c) Löschen der Brände und Aufgebot der Polizei zur Anwesenheit auf dem Schadenplatz ;
- d) Schutz gegen Wasserschäden;
- e) Schadenbekämpfung von entweichenden brennbaren, giftigen und umweltschädlichen Stoffen und Flüssigkeiten;
- f) Bewachung der geretteten Gegenstände bis zu deren Unterbringung an einen sicheren Ort.

² Sie kann auch zur Überwachung bei Sturm und Gewitter und zum Ordnungsdienst zur Verhinderung von Unfällen anlässlich örtlicher öffentlicher Veranstaltungen aufgeboden werden.

³ Für besonders schwere Unfälle, beim Transport und Umfüllen gefährlicher Güter, bei Lawinengefahr, Überschwemmungen, Erdbeben, Erdrutschen, Zugsentgleisungen und anderen Verkehrsunfällen kann die Feuerwehr von der Gemeindebehörde oder vom Departementsvorsteher zur Rettung von Leben und Gut der Bevölkerung aufgeboden werden.

⁴ Auf Begehren anderer Gemeinden ist die Nachbarhilfe obligatorisch.

2. Organisation, Aufgaben und Kompetenzen

Art. 3 Gemeinderat

¹ Der Feuerwehrdienst steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.

² Der Gemeinderat:

- a) ernennt die Feuerkommission;
- b) ernennt den Feuerwehrkommandanten nach Anhören des KFI;
- c) ernennt den Stellvertreter und die Offiziere;
- d) ernennt den Sicherheitsbeauftragten;
- e) setzt die Höhe des Soldes und der Erwerbsausfallentschädigung fest;
- f) genehmigt den Kostenvoranschlag des Feuerwehrdienstes;
- g) bestimmt den Mannschaftsbestand der Feuerwehr;
- h) behandelt die Gesuche um Herabsetzung und den Erlass der Ersatzgebühren.

Art. 4 Feuerkommission

¹ Die Feuerkommission setzt sich zusammen aus:

- a) 2 Vertretern des Gemeinderates, wovon einer Präsident ist;
- b) dem Feuerwehrkommandanten;
- c) dem Feuerwehrkommandant-Stellvertreter;
- d) dem Sicherheitsbeauftragten;
- e) Spezialisten, zur Vervollständigung der Kommission, die vom Gemeinderat bestimmt werden.

² Aufgaben der Feuerkommission:

- a) sie vergewissert sich, dass die Feuerwehr immer einsatzbereit ist;
- b) sie ernennt die Unteroffiziere auf Vorschlag des Kommandanten, in Absprache mit den Offizieren;
- c) sie macht dem Gemeinderat Vorschläge für die Beförderung von Offizieren;
- d) sie erstellt den Kostenvoranschlag;
- e) sie macht Vorschläge bezüglich des Ankaufs von Ausrüstung und Material;
- f) sie setzt die Bussen nach Art. 24 fest;
- g) sie befindet über die Neueinteilung auf Vorschlag des Feuerwehrkommandanten.

Art. 5 Der Feuerkommissionspräsident

¹ Der Präsident der Feuerkommission erstellt zu Händen des Gemeinderates einen Jahresbericht über die Tätigkeiten der Feuerwehr, des Sicherheitsbeauftragten und der Kaminfeger.

² Er erhält eine Kopie der Schadenfall-, der Übungs- und der Inspektionsberichte.

Art. 6 Der Feuerwehrkommandant

¹ Der Feuerwehrkommandant organisiert, leitet und überwacht die Übungen und Einsätze.

² Er ist überdies verantwortlich für:

- a) die Organisation des Alarmes
- b) die Kontrolle und den Unterhalt des Materials
- c) die Erstellung der Kontrollrapporte
- d) die Vertretung der Feuerwehrleute und der zivilen Hilfskräfte gegenüber den Versicherungsgesellschaften.

3. Feuerwehrdienst und Finanzierung

Art. 7 Dienstpflicht

¹ Die in der Gemeinde wohnhaften Männer und Frauen zwischen dem erfüllten 20. und 52. Altersjahr sind feuerwehrdienstpflichtig.

² Personen zwischen dem erfüllten 18. und 20. Altersjahr, sowie solche, die vom obligatorischen Feuerwehrdienst befreit sind, können freiwillig Feuerwehrdienst leisten.

³ Sobald der im Gemeindereglement vorgesehene Sollbestand erreicht ist, ist die Gemeinde nicht verpflichtet weitere Feuerwehrleute zu rekrutieren.

Art. 8 Befreiung von der Dienstpflicht

¹ Werdende Mütter und alleinstehende Personen, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum erfüllten 15. Altersjahr allein oder vorwiegend allein betreuen, sind von der obligatorischen Dienstpflicht befreit.

² Von der Dienstpflicht befreit sind nachfolgende Personen, welche amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstleistung nicht vereinbar sind:

- a) die Mitglieder des Staatsrates, die Gerichtsmagistraten und die Mitglieder des Gemeinderates;
- b) die Geistlichen und Ordensleute;
- c) die Kranken und Gebrechlichen, deren dauernde Untauglichkeit ärztlich festgestellt ist;
- d) die Beamten und Angestellten, die von der Dienstpflicht durch Bundesgesetz enthoben sind;
- e) das Verwaltungs-, Pflege- und Aufsichtspersonal von Spitälern, Hospizen, Krankenhäusern, Gefängnissen und anderen ähnlichen Anstalten;
- f) die praktizierenden Angehörige des Arzt- und Apothekerberufes;
- g) die Ehegatten von Wehrdienstpflichtigen, sofern sie in rechtlich ungetrennter Ehe leben.

Art. 9 Finanzierung (Ersatzabgabe)

¹ Zur teilweisen Deckung der Feuerwehrausgaben sind Feuerwehrpflichtige, die keinen Dienst leisten, zur Bezahlung einer jährlichen Ersatzabgabe verpflichtet.

² Die Ersatzabgabe beträgt 2.5 % der kommunalen Einkommens- und Vermögenssteuer, höchstens jedoch Fr. 100.-- pro Jahr.

³ Bei Ehegatten, die in rechtlich ungetrennter Ehe leben und deren Einkommens- und Vermögenssteuer gemeinschaftlich veranlagt werden, wird die Ersatzabgabe wie folgt berechnet:

- a) leisten beide Ehegatten persönlich keinen Feuerwehrdienst, schulden sie zusammen nur eine Ersatzgebühr;
- b) haben die Ehegatten getrennten Wohnsitz, wird nur die halbe Ersatzgebühr erhoben;
- c) ist der eine Ehepartner aus Altersgründen nicht mehr oder noch nicht dienstpflchtig, entrichtet der andere die halbe Ersatzgebühr;
- d) ist der eine Ehepartner aus anderen Gründen von der Ersatzgebühr befreit, entfällt diese auch für den andern Partner.

⁴ Gegen die Steuerveranlagung kann innert 30 Tagen ab deren Eröffnung schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Der Einspracheentscheid kann innert 30 Tagen ab seiner Eröffnung mit Beschwerde an den Staatsrat weitergezogen werden. Die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 6. Oktober 1976 finden Anwendung.

Art. 10 Befreiung von der Ersatzabgabe

¹ Von der Ersatzabgabe befreit sind alleinstehende werdende Mütter und alleinstehende Personen, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum erfüllten 15. Altersjahr allein oder vorwiegend allein betreuen.

² Ehegatten von Wehrdienstpflichtigen, sofern sie in rechtlich ungetrennter Ehe leben.

³ Weiter sind von der Ersatzabgabe befreit:

- a) alleinstehende Personen, die für den Unterhalt eines Kindes gemäss Art. 277 ZGB aus eigenen Mitteln aufkommen müssen;
- b) Personen, die von der Eidgenössischen Invalidenversicherung als mindestens zur Hälfte dauernd invalid erklärt worden sind;

- c) Personen, die infolge gesundheitlicher Schädigung durch den Feuerwehrdienst für den aktiven Dienst untauglich geworden sind;
- d) die Organe der Kantons- und Gemeindepolizei.
- e) die gemäss Art. 8 von der Dienstpflicht befreiten Personen

4. Sollbestand, Ausrüstung, Material und Einrichtungen

Art. 11 Bestand und Gliederung der Feuerwehr

¹ Der Sollbestand der Feuerwehr Salgesch beträgt 52 Personen.

² Sie wird laut Weisungen des KFI und des SFV organisiert.

³ Die Bestandeskontrolle der Feuerwehr muss laufend nachgeführt werden.

Art. 12 Material des Feuerwehrkorps

¹ Die Einsatzmittel und die notwendigen Einrichtungen werden durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt.

² Jeder Feuerwehreingeteilte soll einsatztauglich gemäss den Vorschriften des KFI und des SFV ausgerüstet sein. Die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute besteht aus:

- a) geeigneter an die Situation angepasste Kleidung (Combinaison);
- b) einem Feuerwehrhelm;
- c) einem Rettungsgurt mit Sicherheits-Karabinerhaken;
- d) einem Paar Arbeitshandschuhe mit 5 Fingern;
- e) einer Brandschutzjacke mit Signalisation;
- f) einer Brandschutzhose;
- g) einem Paar Stiefel oder gutem Schuhwerk (Sicherheitsschuhe);
- h) für Spezialisten ist diese Ausrüstung je nach Art der zugeteilten Arbeiten zu ergänzen.

5. Instruktion

Art. 13 Übungen

¹ Alle Feuerwehrleute werden in der Regel zu zwei Zugs- und einer Mannschaftsübung pro Jahr aufgeboten. Atemschutzgeräteträger müssen jährlich mindestens 6 Übungen absolvieren. Das Kader muss vor den Zugs- und der Mannschaftsübung jeweils Kaderübungen abhalten. Es kann zusätzlich zu 1 - 2 Übungen oder Rapporten aufgeboten werden. Spezialisten (Fahrer usw.) können zu zusätzlichen Übungen aufgeboten werden.

² Gemeinsame Übungen benachbarter Feuerwehren und Stützpunktfeuerwehren können durchgeführt werden.

³ Ein Jahresprogramm ist in Absprache mit dem Kader zu erstellen und allen Eingeteilten abzugeben.

⁴ Die Programme für Kurse, Übungen und Rapporte müssen mindestens 3 Wochen vor Dienstbeginn erstellt sein. Das Aufgebot wird 2 Wochen vor Übungsbeginn zugestellt.

⁵ Die Teilnahme an den jährlichen Übungen ist für jede eingeteilte Person obligatorisch. Falls eine Person nicht daran teilnehmen kann, ist vor Übungsbeginn dem Kommandanten eine schriftliche, gültig begründete Entschuldigung zukommen zu lassen. Folgende Gründe gelten als Entschuldigung:

- a) Schwangerschaft (ärztliches Zeugnis);
- b) Krankheit oder Unfall (ärztliches Zeugnis);
- c) schwere Krankheit eines Familienangehörigen;
- d) Militärdienst und Zivildienst;
- e) Todesfall in der Familie.

Art. 14 Kurse

¹ Zur Ausbildung der Feuerwehren werden Kurse, Übungen und Rapporte, nach Weisungen des KFI, sowie auf Empfehlungen des Walliser und des Schweiz. Feuerwehrverbandes durchgeführt.

² Neueingeteilte haben einem regionalen Einführungskurs von 3 bis 5 Tagen zu absolvieren.

³ Kader und Spezialisten werden in Grundkursen ausgebildet, deren Dauer 12 Tage pro Jahr nicht übersteigen darf. Kader und Spezialisten haben Weiterbildungskurse zu besuchen, deren Dauer 12 Tage in 4 Jahren nicht übersteigen darf.

6. Alarmorganisation

Art. 15 Brandentdeckung

¹ Wer einen Brand oder das Anzeichen eines Brandes entdeckt, muss die bedrohten Personen alarmieren und ihnen helfen, die gefährdeten Lokale auf dem kürzesten gangbaren Fluchtweg zu verlassen.

² Er muss sofort die Feueralarmzentrale (Telefon Nr. 118) alarmieren, indem er klar und deutlich mitteilt:

- a) seinen eigenen Namen und die Telefonnummer, von wo er anruft;
- b) die Natur und Bedeutung des Schadens;
- c) die betroffene Gemeinde, den Strassennamen, die Nummer des Gebäudes und das betroffene Stockwerk
- d) beim Entweichen von gefährlichen Stoffen, wenn möglich, die Natur der Produkte und gegebenenfalls die eingetragene Zahl auf dem Orange-Schild des Transportfahrzeuges.

³ Bis zur Ankunft der Feuerwehr haben alle Anwesenden die Verpflichtung zur Hilfeleistung und zum Feuerlöschen.

Nötigenfalls beansprucht der Feuerwehrkommandant oder der Einsatzleiter die Mithilfe von Personen, die nicht in der Feuerwehr eingeteilt sind. Das zivile Hilfspersonal hat Anspruch auf die gleichen Entschädigungen wie die Feuerwehr.

Art. 16 Mittel und Ablauf der Alarmierung

¹ Innerhalb der Gemeinde muss der Alarm an die offizielle Feueralarmzentrale (Telefon Nr. 118) geleitet werden.

² Der Kommandant, in seiner Abwesenheit der Stellvertreter oder ein Offizier, gibt sofort die Befehle zum Einsatz der Feuerwehrleute.

³ Für den Alarm sind gemäss kantonalen Vorgaben folgende Mittel zu benützen:

- a) Funk / Personenruf-Empfänger
- b) Telefonalarm (SMT)
- c) Sirene
- d) Glockengeläute

Art. 17 Alarmquittierung

¹ Der Einsatzleiter muss nach dem Erhalt des Alarmes der Feueralarmzentrale sofort den Alarmeingang quittieren.

² Wenn die Gemeindefeuerwehr direkt eingreift, ohne dass sie von der Feueralarmzentrale aufgeboten wurde, muss der Einsatzleiter die Feueralarmzentrale sofort davon in Kenntnis setzen.

7. Einsatz

Art. 18 Einsatzleiter

¹ Auf dem Schadenplatz übernimmt der Ortsfeuerwehrkommandant oder sein Stellvertreter oder in Fällen kleineren Ausmasses ein anderer Offizier die Einsatzleitung.

In deren Abwesenheit führt der Kommandant der regionalen SPFW das Kommando. Ebenfalls führt er das Kommando, wenn die Einsatzdauer oder ein anderer wichtiger Grund die Ablösung erfordert.

² Der Einsatzleiter ist verantwortlich:

- a) für die Verpflegung, den Wachdienst und die Ablösung der eingesetzten Feuerwehrleute;
- b) sich der Polizei zur Verfügung zu halten, um ihr alle notwendigen Angaben für die Untersuchung zu erteilen;
- c) für die Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge und Geräte;
- d) für die Erstellung der Schadenfallberichte.

Art. 19 Fremdhilfe

¹ Falls die verfügbaren Mittel für die Schadenbekämpfung nicht ausreichen, ersucht der Einsatzleiter um Nachbarhilfe bei der Stützpunktfeuerwehr oder einer anderen Feuerwehr. Nötigenfalls fordert er auch spezifische Hilfsmittel, wie Helikopter, schwere Maschinen usw. auf.

² Beim Einsatz von Fremdhilfe und -mittel ist die Gemeindebehörde unverzüglich zu benachrichtigen.

8. Sold, Erwerbsausfallentschädigung, Verpflegung

Art. 20 Entschädigungen

¹ Jeder der an Kursen, Übungen, Rapporten und Einsätzen teilnimmt, hat Anspruch auf Sold und auf eine angemessene Erwerbsausfallentschädigung.

² Der Gemeinderat legt den Betrag und die Berechnungsweise des Soldes und der Erwerbsausfallentschädigung fest.

³ Der Anspruch auf Sold und Entschädigung erlischt nach 2 Jahren, vom Tag der Fälligkeit gerechnet.

Art. 21 Verpflegung und Unterkunft

¹ Dienstleistende, die aus wichtigen Gründen zur Verpflegung und Übernachtung nicht nach Hause können, haben während der Dienstdauer Anrecht auf gemeinsame unentgeltliche Kost und Unterkunft oder einer entsprechenden Entschädigung.

² Die zum Dienst aufgebotenen Personen haben Anrecht auf die Rückerstattung der Reisekosten.

³ Der Gemeinderat setzt die Entschädigungen für die Verpflegung, die Unterkunft und die Reisekosten fest.

⁴ Der Anspruch auf Entschädigungen für Verpflegung, Unterkunft und Reisekosten erlischt nach 2 Jahren, vom Tag der Fälligkeit gerechnet.

9. Versicherungen

Art. 22 Gemeinde

¹ Die Gemeinde versichert seine Feuerwehrleute und die zivilen Hilfskräfte gegen Krankheit und Unfall infolge des Feuerwehrdienstes.

² Diese Versicherung wird als Kollektivversicherung beim Schweiz. Feuerwehrverband (SFV) abgeschlossen.

³ Die sich aus dem Artikel 40 des GSFN vom 18.11.1977 und den Artikeln 86 und 88 des VR vom 04.10.1978 (abgeändert am 04.07.1990) ergebenden Versicherungsprämien gehen zu Lasten der Gemeinde.

Art. 23 Feuerwehrkommandant

¹ Der Feuerwehrkommandant sendet jedes Jahr dem KFI bis am 20. Januar den ausgefüllten Rapportbogen und die Namensliste der Feuerwehrleute zurück.

² Jeder Unfall oder jede Krankheit, die während dem Feuerwehrdienst auftreten, meldet der Feuerwehrkommandant unverzüglich dem KFI und füllt gemäss den in den Verträgen festgelegten Bedingungen die Erklärungen über den Unfallhergang aus.

³ Er meldet dem KFI ebenfalls unverzüglich jeden Unfall, der durch die Haftpflichtversicherung gedeckt werden kann.

10. Strafbestimmungen

Art. 24 Unentschuldigtes Fernbleiben bei Übungen

¹ Aufgebotene Personen, welche an Übungen unentschuldig fernbleiben, müssen eine Busse zwischen Fr. 20.-- und Fr. 80.-- bezahlen.

² Bei unentschuldigtem Fernbleiben von mehr als 50 % der Übungen pro Jahr, muss nach erfolgtem Ausschluss aus dem Feuerwehrkorps zusätzlich zur Busse die Ersatzabgabe des entsprechenden Jahres bezahlt werden.

Art. 25 Disziplin an Übungen und Einsätzen

¹ Abgesehen von den im Gesetz vorgesehenen Strafmassnahmen können die während Übungen und Einsätzen begangenen Verstösse gegen Disziplin mit folgenden Sanktionen belegt werden :

- a) Verweis
- b) Soldverweigerung
- c) Wegweisung vom Übungs- oder Schadenplatz
- d) Geldbusse bis zu Fr. 80.--

² Die Verhängung einer Disziplinarstrafe liegt in der Zuständigkeit des Kommandanten und der Einheitschefs. Vorbehalten bleibt die Beschwerde an den Gemeinderat, der endgültig entscheidet.

Art. 26 Strafen und zuständige Behörden

¹ Das Polizeigericht ist zur Bestrafung von Zuwiderhandlungen bis zu einer Busse von höchstens Fr. 1'000.-- zuständig.

² Der ordentliche Strafrichter ist zur Bestrafung von Zuwiderhandlungen zuständig, die eine Busse von über Fr. 1'000.-- oder/und Haft nach sich ziehen.

³ Die Zuwiderhandlungen sind zu verzeigen beim Polizeigericht am Ort der strafbaren Handlung, welches, unter Vorbehalt der Fälle seiner Zuständigkeit, die übrigen dem ordentlichen Strafrichter überweist.

Art. 27 Verfahren

¹ Das Polizeigericht am Ort der Strafhandlung wendet das für Verwaltungsstrafrecht vorgesehene Verfahren an.

² Der ordentliche Strafrichter verfährt nach den Regeln der Strafprozessordnung.

Art. 28 Anwendbares Recht

¹ Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege ist anwendbar. Erstinstanzlich jedoch kann, sofern sich der Sachverhalt als zureichend abgeklärt erweist, die Disziplinar massnahme verfügt werden ohne vorherige Anhörung des Betroffenen, der dagegen jedoch Einsprache im Sinne der Artikel 34a und folgende des vorgenannten Gesetzes einreichen kann.

11. Schlussbestimmungen

Art. 29 Ersatzabgabe

¹ Die in Artikel 9 dieses Reglementes vorgesehene Ersatzabgabe wird erstmals für das Jahr 1997 erhoben.

Art. 30 Inkraftsetzung

¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

² Mit der Inkraftsetzung dieses Reglementes sind alle früheren Gemeindereglemente aufgehoben.

Angenommen in der Gemeinderatsitzung vom 10.06.97

Angenommen in der Urversammlung vom 26. 06.1997

Der Staatsrat hat dieses Reglement in seiner Sitzung vom 17. September 1997 genehmigt.



EXTRAIT DU PROCES-VERBAL DES SÉANCES DU CONSEIL D'ÉTAT

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DER SITZUNGEN DES STAATSRATES

Séance du 17. Sep. 1997
Sitzung vom

Der Staatsrat,

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Salgesch vom 15. Juli 1997, mit welchem diese um die Homologation des Feuerwehrreglementes ersucht;

Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Artikel 2, 16, 95, 123 und 124 des Gesetzes vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung;

Eingesehen die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes vom 18. November 1977 zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente und jene seines Vollziehungsreglementes vom 4. Oktober 1978;

Eingesehen das Dekret vom 20. Juni 1996 betreffend die Änderung des Gesetzes vom 18. November 1977 zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Gemeinde Salgesch vom 26. Juni 1997

Eingesehen die Vormeinung der Dienststelle für Feuerwesen und Zivilschutz vom 30. Juli 1997 sowie jene des Verwaltungs- und Rechtsdienstes des Departementes für Sicherheit und Institutionen vom 12. August 1997;

Auf Antrag des Departementes für Sicherheit und Institutionen,

b e s c h l i e s s t :

Das von der Urversammlung der Gemeinde Salgesch am 26. Juni 1997 angenommene Feuerwehrreglement wird unter folgenden Vorbehalten homologiert:

Art. 24 Abs 1 der Betrag von Fr. 100.-- ist auf Fr. 80.-- zu reduzieren.

Art. 24 Abs 2 wie folgt ergänzen: ...muss nach erfolgtem Ausschluss aus dem Feuerwehrkorps zusätzlich zur Busse ...

Siegelgebühr: Fr. 30.--

4 Ausz. DSI
1 Ausz. VRSI
1 Ausz. FI

A ratifier par le Département

Für getreue Abschrift,
DER STAATSKANZLEI

